GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr.0058998
☎ 04275/2180 FAX: 04275/21810 UID NR. ATU25682204
e-mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: http://www.reichenau.gv.at

Sitzung des Gemeinderates
Mittwoch, 13. Dezember 2019
Zahl: NS 5/2019

Auskünfte: AL Heribert Roßmann
Telefon: 04275/218-13
Datum: 13. Jänner 2020

Niederschrift

über den öffentlichen Teil
der am Freitag, 13. Dezember 2019 mit dem Beginn um 16:00 Uhr im Mehrzwecksaal des Feuerwehrrüsthauses in Ebene Reichenau durchgeführten Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. Karl Lessiak, (SPÖ).

Mitglieder:
Vizebgm. Peter Mitter (SPÖ),
GR Tobias Krammer (FPÖ),
GR[in] Sonja Pertl (SPÖ),
GR Peter Schmölzer (VP),
GR Franz Glatz (FPÖ),
GR Markus Unterrainer (SPÖ),
GR Gerhard Maierbrugger (FPÖ),
GR Manfred Gellan (VP),
GR Daniel Bacher (SPÖ),
GR Volker Ortner (SPÖ),
GR[in] Brigitte Ebner (FPÖ).

Ersatzmitglieder:
EM Kurt Hinteregger (SPÖ) ab TOP 11,
EM Monika Mitter (VP),
EM Thomas Prossegger (FPÖ).

Entschuldigt:
GR Martin Prettner (SPÖ),
GV Alexander Altersberger (VP),
Vizebgm. Franz Weißmann (FPÖ),
EM Dietmar Huber (FPÖ),
EM Christian Pertl (FPÖ),
EM Martin Maierbrugger (FPÖ),
EM Michael Ebner (FPÖ),
EM Georg Bacher (FPÖ),
EM Heimo Gruber (FPÖ).

Schriftführer: AL Heribert Roßmann.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, in Verbindung mit § 10 der GeO auf den heutigen Tag unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und Beginn mit nachfolgender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung.
2. Genehmigung der letzten Niederschrift.
3. Bericht des Kontrollausschusses über die vorgenommenen Gebarungsprüfungen und Sitzungen.
4. Bericht des Ausschusses für Familie-, Soziales-, Sport und Kultur; Vergabe der Sportförderungsmittel und Vergabe der Förderungsmittel an die Kulturvereine und sonstigen Institutionen.
5. Gewährung von Förderungsbeiträgen für Maßnahmen im Rahmen der Holzstraße.
6. Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten.
7. Abschluss eines Maklervertrages und einer Rechtsschutzversicherung.
8. Versorgung im Bereich Turracherhöhe; Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Albeck.
9. Öffentliche Flächen; Auflassung und Übernahme von öffentlichen Flächen und Beschlussfassung einer Verordnung.
10. Bericht über die Schadensfälle des Hochwasserereignisses.
11. Neufassung der Verordnung WVA Ebene Reichenau- Patergassen.
12. Neufassung der Verordnung WVA Falkertsee.
13. Neufassung der Verordnung WVA Turracherhöhe.
14. Festsetzung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes sowie die Höhe des Kassen- (Kontokorrent) kredites.
15. Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2020.
16. Feststellung Voranschlages 2020.
17. Personalangelegenheiten.
    Die Sitzung ist bis auf den Tagesordnungspunkt 17 Öffentlich.

VERLAUF DER SITZUNG:

Zum Punkt 1.)	**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung.**

Bgm. Karl Lessiak begrüßt alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie den Schriftführer und **eröffnet die Sitzung** des Gemeinderates. Es sind keine Vertreter der Presse anwesend, zwei Zuhörer.
In weiterer Folge stellt der Vorsitzende fest, dass inklusive der Ersatzmitglieder insgesamt vierzehn Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und die **Beschlussfähigkeit gegeben ist**. EM Kurt Hinteregger hat mitgeteilt, dass er erst verspätet an der Sitzung teilnehmen kann. Die Einberufung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Mail und auf dem Postwege übermittelt worden. Daraufhin stellt er die Frage ob gegen die Tagesordnung Einwände bestehen.

Abstimmung: Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Ausübung des Fragerechtes nach § 48 K-AGO

Bevor nun auf die Tagesordnungspunkte eingegangen wird führt der Vorsitzende aus, dass an ihn selbst als Bürgermeister mehrere schriftliche Anfragen gerichtet wurden. Da die gestellten Fragen alle in Zusammenhang mit der Einhebung von Gemeindeabgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen stehen wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen, alle Anfragen zu verlesen und den Gemeinderatsmitgliedern vorzubringen und auf die Anfragen gesamtheitlich zu antworten, soweit er dazu in der Lage ist. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann es sein dass nicht alle Anfragen ausreichend beantwortet werden können.

Fragestunde – Anfragen:

1. GR Franz Glatz, Schreiben vom 5.12.2019
   Betrifft: Außenstände Zweitwohnsitzabgabe und Grundsteuer
   Wie hoch sind die Außenstände bei der Zweitwohnsitzabgabe, Grundsteuer A+B sowie der pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe per 30.11.2019.
   GR Franz Glatz, Schreiben vom 5.12.2019
   Betrifft: Verjährung von Außenständen Zweitwohnsitzabgabe
   Besteht die Möglichkeit, dass durch die fehlende Aufarbeitung (welche erst nach dem 31.12.2019 stattfinden werden), es zu weiteren Verjährungen kommt.

2. GR Gerhard Maierbrugger, Schreiben vom 5.12.2019
   Betrifft: Ausgebuchte Beträge
   Gibt es bei der Zweitwohnsitzabgabe, Grundsteuer A, Grundsteuer B, pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe ausgebuchte Beträge.
   Betrifft: Nicht bearbeitete Akte
   Gibt es bei der Zweitwohnsitzabgabe, Grundsteuer A, Grundsteuer B, pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe noch nicht bearbeitete Beträge.

3. GR Tobias Krammer, Schreiben vom 5.12.2019
   Betrifft: Vorschreibung von Abgaben
   Gibt es bei den genannten Abgaben, Zweitwohnsitzabgabe, Grundsteuer A, Grundsteuer B, sowie der pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe, Meldung wo noch nicht vorgeschrieben wurde.
   Betrifft: Verjährte Abgaben
   Gibt es eine Aufstellung über möglicherweise resultierende verjährte Abgaben.
4. EM Thomas Prossegger, Schreiben vom 5.12.2019
   Betrifft: Aktuelle Maßnahmen, Abgaben
   Welche aktuellen Maßnahmen, wie Mahnschritte, Exekutionen, ect. Gibt es?
   Betrifft: Haftungsfrage
   Wie sieht diesbezüglich die Haftungsfrage gegenüber dem Bürgermeister, Amtsleiter, Finanzverwalterin, sowie die Mitglieder des Kontrollausschusses aus?

Der Vorsitzende führt dazu generell aus:

Die Gemeinde Reichenau hat die Einhebung der Abgaben mittels Gemeinderatsbeschluss am 21.12.1981 ausgelagert und an die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen übertragen. In diesem Zusammenhang gibt es mit der Aufarbeitung der in der Vergangenheit angefallenen Versäumnisse natürlich Probleme. Der Bezirkshauptmann und der Geschäftsstellenleiter

haben anlässlich einer Sitzung des Schulgemeindeverbandes mitgeteilt, dass es diesbezüglich ein Gespräch bei der Gemeindeaufsicht in Klagenfurt gegeben hat. Wie hoch die Außenstände sind und wie viele Akte verjährt sind, kann man derzeit noch nicht sagen. Es hat in der Vergangenheit Probleme bei der Abarbeitung und Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe und teilweise der Grundsteuer gegeben und liegt deshalb auch eine Anzeige vor, weshalb auch die Staatsanwaltschaft ermittelt. Nun muss natürlich jeder einzelne Akt beleuchtet und aufgerollt werden. In jenen Gemeinden, in denen viele Zweitwohnsitze vorliegen (Ossiach, Reichenau und Albeck) wird mit Hochdruck an der Aufarbeitung gearbeitet und werden diese Gemeinden vorrangig behandelt.
In den letzten Tagen haben wir einige Rückstandslisten bekommen. An Außenständen sind ausgewiesen: Grundsteuer A € 1.452,18, Grundsteuer B € 10.403,59 und Zweiwohnsitzabgabe € 19.517,77. Es wird versucht die versäumten Forderungen und Vorschreibungen hinauszubringen, damit keine zusätzlichen Verjährungen mehr eintreten können.
In der VG Sitzung wurde vom Bezirkshauptmann ganz klar gesagt, dass wenn die einzelnen Gemeinden keine Kenntnis von den Missständen hatten, darauf natürlich auch nicht reagiert werden konnte. Jetzt wo dies bekannt ist, müssen wir natürlich reagieren. Ich werde insofern reagieren, dass von Seiten der Gemeinde aufgrund der übermittelten Rückstandslisten ein Schreiben an die Abgabenbehörde (Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen) gerichtet wird, dass wir die VG Feldkirchen auffordern, alles Mögliche zu unternehmen, dass es zu keinen Verjährungen bzw. keinen weiteren Verjährungen mehr kommt. Es hat in den letzten Jahrzehnten ja gut funktioniert. Mit Einführung der Zweitwohnsitzabgabe im Jahr 2006, wurde auch diese Selbstbemessungsabgabe an die VG Feldkirchen ausgelagert.
Aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind natürlich alle Mitarbeiter in der VG verunsichert, weshalb auch die zweite Mitarbeiterin, Frau Fercher, gekündigt hat. Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Geschäftsstellenleiter, Herr Johann Scheiber, im Jahr 2020 (voraussichtlich März) in den Ruhestand treten wird. Die Nachfolge soll, wenn alles gut funktioniert, Herr Stampfer Bruno antreten. Auch die Geschäftsführerposition die derzeit der Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler selbst inne hat, könnte bei mangelnder Zusammenarbeit scheitern und müsste dann auch diese Position neu bekleidet werden. Viel mehr kann ich vorerst dazu nicht berichten, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt und noch viel Zeit beanspruchen wird. Nach Rücksprache mit Herrn Johann Scheiber hat die Gemeinde Reichenau damit zu rechnen, dass ein Betrag in der Höhe von ca. € 5.500 als verjährt gilt. In einer anderen Angelegenheit hat Herr Scheiber der Gemeinde Reichenau jedoch sehr geholfen und einen bereits abgeschriebenen Betrag in einem Konkursverfahren von ca. 4.500 Euro für die Gemeinde Reichenau erwirkt. Wie viele verjährte Akte es gibt, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Das Mahnwesen sollte normal funktionieren, die VG Feldkirchen hat nun dasselbe Programm wie nahezu alle Gemeinden im Bezirk Feldkirchen, K5. Die- Orts- und Nächtigungstaxenpauschale wird von der Gemeinde selbst vorgeschrieben.

Es wird die Frage aufgeworfen wie hoch die jährlichen Beiträge sind, die an die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen zu leisten sind.

Bgm. Karl Lessiak gibt dazu an, dass für das Jahr 2020 im Budget ein Betrag in der Höhe von € 71.800 veranschlagt ist. Zusätzlich müssen noch € 10.000 anteilsmäßig für die Anschaffung der Drehleiter in Feldkirchen aufgebracht werden. Den Großteil der Kosten verursachen die

Hoch- und Tiefbauleistungen der Sachverständigen in Bauverfahren, Wasser- Kanal- und Wegebau sowie die Gutachten bei Katastrophenfällen, Kostenschätzungen und Ausschreibungen im allgemeinen Wegebau. Betreffend dem Aufteilungsschlüssel wird festgehalten, dass dieser auf die Einwohnerzahl abgestimmt ist, im Abgabenbereich aber auch das Steueraufkommen Berücksichtigung findet.

GR Franz Glatz spricht nochmals die Haftung an und hält fest, dass die VG Feldkirchen nur die Dienstaufsichtspflicht zu erfüllen hat. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, dass sich keiner darum kümmert ob die Akten abgearbeitet werden. Es sind viele Abgabepflichtige betroffen, die aufgrund dieser Versäumnisse nun einen sehr hohen Betrag nachverrechnet bekommen und bei der Gemeinde um Stundung ansuchen müssen. Er ist auch der Meinung, dass die Gemeinden hier ihre Kontrolltätigkeit vernachlässigt haben.

Dieser Vorwurf wird von Bgm. Karl Lessiak zurückgewiesen, da der Verwaltungsgemeinschaft alle maßgeblichen Daten zur ordnungsgemäßen Einhebung der Abgaben übermittelt wurden. Der Kontrollausschuss ist in dieser Angelegenheit nicht untätig gewesen und hat Unterlagen von der VG Feldkirchen eingefordert. Bezüglich der Grundsteuer hält er fest, dass erst nach einer neuerlichen Bemessung und Vorlage von Bescheiden die Behörde tätig werden kann.

Abschließend hält der Vorsitzende nochmals fest, das an die VG Feldkirchen ein Schreiben gerichtet wird, alles zu unternehmen um die Forderungen einzutreiben und keine weiteren Verjährungen mehr zuzulassen.
Auf die Frage ob damit die schriftlich eingebrachten Anfragen ausreichend beantwortet sind, wird dies von allen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zum Punkt 2.)	**Genehmigung der Niederschrift.**

Der Vorsitzende stellt fest, dass jedem Mitglied des Gemeinderates eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.10.2019, zugestellt worden ist. Er fragt an, ob gegen die Niederschrift Einwendungen bestehen, was verneint wird. Daraufhin wird die Niederschrift vom 30.10.2019, NS 4/2019, von den anwesenden Mitgliedern GR Manfred Gellan, GR Daniel Bacher, vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterfertigt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für die Protokollierung der Sitzung ein Tonband verwendet wird und werden dagegen keine Einwendungen vorgebracht.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden für die heutige Gemeinderatssitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden **einstimmig GR Volker Ortner und GR Brigitte Ebner zu Protokollfertigern bestellt.**

Zum Punkt 3.)	**Bericht des Kontrollausschusses über die vorgenommenen Gebarungsprüfungen und Sitzungen des Kontrollausschusses.**

Berichterstattung durch den Obmann GR Manfred Gellan:
Der Obmann des Kontrollausschusses bringt den Gemeinderatsmitgliedern ausführlich den Kontrollbericht über die Sitzungen des Kontrollausschusses vom 2.10.2019 und 2.12.2019 näher.

Ausschusssitzung vom 2.10.2019:
Der Bestand der Gemeindekasse wurde in der Sitzung durch die Ausschussmitglieder auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Der vorgelegte Kassenstandsausweis wurde als sachlich und rechnerisch für richtig befunden.

Es haben sich folgende Bestände ergeben.

Kassensollstand	Euro	2.745.833,35
Kasseniststand	Euro	2.745.833,35

Beim TOP 3 der Ausschusssitzung wurden die übermittelten Listungen der VG Feldkirchen und die offenen Posten und Abgabenrückstände der Gemeinde behandelt. Der Gemeindevorstand wurde aufgefordert in Absprache mit der Abgabenbuchhaltung und dem Bauamt die vorgeschriebenen und immer noch gestundeten Wasser- und Kanalanschlussgebühren von abgelaufenen nicht umgesetzten Bauvorhaben sowie nicht einbringbarer Forderungen für eine Berichtigung und Ausbuchung freizugeben. Ein Beschlussantrag liegt noch ausständig.

Abschließend hat die Finanzverwalterin der Gemeinde, Frau Anja Mayerbrugger, die Ausschussmitglieder über den Stand der Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 informiert. Hauptsächlich wurde den Mitgliedern erklärt, was zu bewerten ist und wie sich die Bewertungen inkl. Afa in der Bilanz auswirken.

Ausschusssitzung vom 2.12.2019:
Die Ausschusssitzung wurde mit nachfolgender Tagesordnung ausgeschrieben:

1. Genehmigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 02.10.2019
2. Überprüfung der Gemeindekasse und der Gebarung
3. Voranschlag 2020
4. Allfälliges

Auch in dieser Sitzung wurde der Bestand der Gemeindekasse durch die Ausschussmitglieder auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Der vorgelegte Kassenstandsausweis wurde als sachlich und rechnerisch für richtig befunden.

Es haben sich folgende Bestände ergeben.

Kassensollstand	Euro	2.858.340,46
Kasseniststand	Euro	2.858.340,46

Zum Tagesordnungspunkt Voranschlag 2020 ist zu berichten, dass der Voranschlagsentwurf der Abteilung 3 Gemeindeaufsicht, Frau Mag. Rupprecht und Frau Sabine Köstenberger, am 29.11.2019 vorgelegt wurde und es außer geringfügigen Änderungen bei Kontenbezeichnungen und Passivierungen keine Beanstandungen gegeben hat.

AL Roßmann führt zum Voranschlag 2020 aus, dass dieser mit den jetzigen Voranschlägen nicht zu vergleichen ist. Festgehalten wird, dass mit der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltswesen nach der VRV 2015 durch die Einführung des integrierten Drei-Komponenten-Haushalts die bisherige Trennung der VRV 1997 in einen ordentlichen

und einen außerordentlichen Haushalt entfällt. Im Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist jedoch eine gesonderte Darstellung von Investitionen mittels Beilagen zum jeweiligen Voranschlag vorgesehen. Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im **Finanzierungshaushalt** verbucht, jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im **Ergebnishaushalt** wieder, wobei der Wertzuwachs bzw. Wertverbrauch vom Zahlungsstrom abweichen kann.
Den Ausschussmitgliedern wird der Detailnachweis des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags, der Ergebnishaushalt gesamt inkl. sowie exkl. der internen Vergütungen sowie der Finanzierungshaushalt gesamt inkl. sowie exkl. der internen Vergütungen nach der VRV 2015 vorgelegt und erläutert. Ferner erhalten die Ausschussmitglieder eine Exel-Zusammenstellung der größten Einnahmen- und Ausgabenposten für das Rechnungsjahr 2020. Im Voranschlag 2020 sind derzeit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 4.427.300 vorgesehen.

Nach Abschluss der Beratungen wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses festgehalten, dass der Voranschlag 2020 aufgrund der positiven Prüfung durch die Gemeindeaufsicht, genehmigungsfähig ist.
Zur Vermögensbewertung wird festgehalten, dass Frau Anja Mayerbrugger diese in mühevoller umfassender Arbeit nach bestem Wissen für die Eröffnungsbilanz der VRV 2015 abgearbeitet hat. Ein großes Dankeschön für ihre geleistete Arbeit.

Bgm. Karl Lessiak dankt für den Bericht und führt aus, dass der Voranschlag noch in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt wird.
Der Bericht wird ohne Beschlussantrag vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zum Punkt 4.) Bericht des Ausschusses für Familie-, Soziales-, Sport und Kultur; Vergabe der Sportförderungsmittel und Vergabe der Förderungsmittel an die Kulturvereine und sonstigen Institutionen.

Berichterstattung durch die Obfrau GR^{in} Sonja Pertl:
Frau Pertl berichtet, dass von den Mitgliedern des Ausschusses für Familie-, Soziales-, Sport und Kultur ebenfalls zwei Sitzungen, am 7. November und 21. November 2020 durchgeführt wurden.
Bei den Sitzungen wurden nachstehende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Gemeindekalender 2020
2. Sport- und Kulturförderung 2019
3. Allfälliges

Die Obfrau berichtet dazu, dass für den alljährlichen Kalender eine Ausschreibung erfolgte und in der Sitzung vom 7.11.2019 über die eingelangten Angebote beraten wurde. Die bisherige Firma Kärnten Pictures, die den Gemeindekalender bisher produzierte, konnte preislich nicht mithalten. Begeistert zeigte man sich von den Layoutvorschlägen der Firma Zeichner, Werbeproduktion & Handel in St.Georgen am Längsee. Die Firma Zeichner Werbeproduktion & Handel hat auch die Drucksorten für den heurigen Holzstraßenkirchtag produziert. Es liegen schon wieder 41 Sponsorenbeträge vor, sodass der heurige Kalender ausfinanziert ist. Durch das neue Layout wird mehr Platz für Kommentare zur Verfügung stehen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 2.830. Der Gemeindekalender 2020 soll wie

bereits im Vorjahr mit historischen Bildern „Anno dazumal“ veröffentlicht werden. Der Auftrag wurde an die Firma Zeichner vergeben.

Vergabe der Sport- und Kulturfördermittel
Für die Sport- und Kulturförderung wurden im Budget 2019 der Gemeinde Reichenau wieder jeweils Euro 3.500,00 vorgesehen.

Vergabe der Sportfördermittel
Die Obfrau führt aus, dass vier Ansuchen auf Sportförderung zeitgerecht im Gemeindeamt eingelangt sind. Am Sockelbeitrag wird weiterhin festgehalten. Für die Weihnachtsschikurse der Wintersportvereine Schizunft Patergassen und Wintersportverein Reichenau – Turracherhöhe sind jeweils € 220,00 aus dem Sportbudget vorzusehen.

Über die vorgelegten Förderungsansuchen und Rechnungen wurde gemäß den Förderungsrichtlinien beraten und festgestellt, dass die Vorlage der Unteralgen mittlerweile bestens funktioniert.

SZ Patergassen	vorgelegt: €	1.822,43	anerkannt €	1.606,19
SC Reichenau/Falkert	vorgelegt: €	6.586,11	anerkannt €	6.136,11
WSV Reichenau – Turracherhöhe	vorgelegt: €	2.160,61	anerkannt €	2.160,61
TC Patergassen	vorgelegt: €	1.251,00	anerkannt €	1.251,00

Der Ausschuss hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag, welchem auch die Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilt wurde, zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Den in der Gemeinde Reichenau ansässigen Sportvereinen werden für das abgelaufene Jahr 2019 folgende Fördermittel gewährt:

SZ Patergassen	**€**	**497,00**
SC Reichenau/Falkert	**€**	**1.333,00**
TC Patergassen	**€**	**431,00**
WSV Reichenau-Turracherhöhe	**€**	**599,00**
EC Nockberge	**€**	**200,00**

Den Sportvereinen Schizunft Patergassen und Wintersportverein Reichenau-Turracherhöhe wird zusätzlich ein Betrag für die Abhaltung der Weihnachtsschikurse als Jugendförderung mit je maximal € 220 gewährt, wenn diese stattfinden und die Ansuchen beim Gemeindeamt einlangen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Vergabe der Fördermittel an die Kulturvereine

Die Obfrau GR[in] Sonja Pertl führt weiter aus, dass auch die Fördermittel für die in der Gemeinde ansässigen Kulturvereine zu vergeben sind. Auch hier wird am festgelegten Sockelbetrag festgehalten.

Von vier Kulturvereinen sind Förderungsansuchen eingelangt. Über die vorgelegten Ansuchen wird von den Ausschussmitgliedern gemeinsam beraten und werden diese auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft. Die Anerkennung für die vorgelegten Rechnungen erfolgt aufgrund der Förderungsrichtlinien.

Die Ausschussmitglieder haben festgestellt, dass die Förderungsansuchen vorbildlich entsprechend den Förderrichtlinien vorgelegt wurden.

SG Nockklang	vorgelegt € 719,80	anerkannt: € 677,50
TK Patergassen	vorgelegt € 5.135,19	anerkannt: € 5.135,19
TK Ebene Reichenau	vorgelegt € 14.293,94	anerkannt: € 14.293,94
Singkreis Reichenau	vorgelegt € 1.000,00	anerkannt: € 1.000,00

Der Ausschuss hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag, welchem auch die Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilt wurde, zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Den Kulturvereinen der Gemeinde Reichenau werden für das Jahr 2019 folgende Förderungsbeiträge zuerkannt:

Trachtenkapelle Ebene Reichenau:	**€ 5.731,08**
Trachtenkapelle Patergassen:	**€ 808,00**
Singkreis Reichenau:	**€ 319,00**
Singgemeinschaft Nockklång Patergassen:	**€ 280,00**
Landjugend Reichenau:	**€ 200,00**

Den weiteren Vereinigungen werden für das Jahr 2019 folgende Unterstützungsbeiträge gewährt:

Pensionistenverband Ebene Reichenau	**€ 150,00**
Pensionistenverband Patergassen	**€ 150,00**
Seniorenbund	**€ 150,00**
Kameradschaftsbund Reichenau	**€ 150,00**
Seniorenring Reichenau	**€ 150,00**

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

In weiterer Folge führt GR[in] Sonja Pertl weiter aus, dass vom Kärntner Seniorenring – Ortsgruppe Reichenau – Patergassen, Obfrau Brunhilde Modl, ein Ansuchen um Erhöhung des Unterstützungsbeitrages eingelangt ist. Im Ansuchen wurde darauf hingewiesen, dass der jährliche Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 150 seit dem Jahr 2011 nicht erhöht wurde. Der Verein zählt derzeit 48 Mitglieder und finden im Rahmen der finanziellen

Möglichkeiten zahlreiche Veranstaltungen während des ganzen Jahres statt. Um die Vereinsaufgaben weiterhin bestmöglich erfüllen zu können, wird um Erhöhung des Unterstützungsbeitrages angesucht.
Im Ausschuss wurde darüber beraten und festgestellt, dass der Unterstützungsbeitrag tatsächlich schon seit geraumer Zeit nicht erhöht wurde und der Beitrag nach finanzieller Möglichkeit anzupassen wäre.
Weiters wurde im Ausschuss angesprochen, dass auch den Kirchenchören St. Margarethen und Ebene Reichenau ein Unterstützungsbeitrag gewährt wird. Bereits im Vorjahr wurde diese Anregung von GR Gerhard Maierbrugger in der Weihnachtssitzung vorgebracht. Dazu wurde festgehalten, dass entsprechend den Förderrichtlinien Beiträge nur an die in Vereinsregister geführten Vereine ausbezahlt wird. Es müsste jedenfalls ein Antrag gestellt werden.

Die Obfrau, GR^{in} Sonja Pertl findet, dass auch die Kirchenchöre für die Gemeinde und die Öffentlichkeit eine Leistung erbringen. Den Pensionistenvereinen wird ebenfalls ohne eine Antragstellung und Vorlage von Auslagen, ein Förderbetrag gewährt. Die Ausschussmitglieder sind sich einig und befürworten aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bei vielen Terminen und Veranstaltungen im Jahreslauf, dass künftig auch für die Kirchenchöre ein Unterstützungsbeitrag vorgesehen werden sollte.

In der Beratung des Gemeindevorstandes wurde festgelegt, dass der gestellte Antrag des Ausschusses für Familie-, Soziales-, Sport und Kultur geringfügig abgeändert wird. Das Sport- und Kulturbudget ab 2020 wird auf € 4.500 aufgestockt, wobei im Kulturbudget auch der Beitrag an die Kirchenchöre vorzusehen ist (insgesamt somit € 5.000). Im Budget für die Pensionistenvereine ist ab 2020 ein Beitrag in der Höhe von € 1.000 vorzusehen (1-429-768, jeweils € 250, + € 400). Für den Kameradschaftsbund ist ab 2020 am HH-Ansatz 1-419-757 ein Betrag in der Höhe von € 250 vorzusehen. Insgesamt erhöht sich der Voranschlagsbetrag ab 2020 somit um € 3.000.

An den Gemeinderat wird nachstehender abgeänderter Antrag, dem auch die Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilt wurde, gestellt.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Budget für die in der Gemeinde Reichenau ansässigen Sport- und Kulturvereine wurde seit Jahren nicht erhöht und wird ab dem Haushaltsjahr 2020 wie nachstehend angeführt festgelegt:
Für die Förderung der in der Gemeinde Reichenau ansässigen Sport- und Kulturvereine sind ab dem Jahr 2020 jeweils € 4.500 vorzusehen.
Den weiteren Vereinigungen, Pensionistenverband Ebene Reichenau, Pensionistenverband Patergassen, Seniorenbund, Kameradschaftsbund Reichenau und Seniorenring Reichenau, wird ab 2020 ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von je € 250 gewährt.
Für die Kirchenchöre Ebene Reichenau und St. Margarethen ist im laufenden Budget ab 2020 ein jährlicher Unterstützungsbeitrag in der Höhe von je € 250 vorzusehen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Abschließend berichtet die Obfrau noch über den Gemeindeschitag stellt abschließend die Frage an die Gemeinderatsmitglieder, ob die Abhaltung des Gemeindeshitages noch zeitgemäß ist und gewünscht wird. Im Ausschuss wurde darüber diskutiert und festgestellt, dass das Interesse jährlich noch immer zurückgeht. In den letzten Jahren hat man versucht, mit zusätzlichen Angeboten (z.B. Schatzsuche) den Gemeindeschitag attraktiver zu gestalten und trotzdem sind die Teilnehmerzahlen rückläufig. Auch die Teilnehmer aus den Reihen der Gemeindemandatare sind immer dieselben.

Nach Abschluss der Beratung wird festgehalten, dass die Jugend zum Sport und Schilauf angehalten werden sollte. Wir haben ein tolles Pistenangebot in unserer Umgebung und sollten dies auch nützen. Auch die Gemeindemandatare werden angehalten sich dies zu Herzen zu nehmen am Gemeindeschitag teilzunehmen, wenn nicht aktiv als Zuschauer.

Termin Gemeindeschitag: Sonntag, 10. März 2019, Turracherhöhe, Veranstalter WSV

Zum Punkt 5.) Gewährung von Förderungsbeiträgen für Maßnahmen im Rahmen der Holzstraße.

Sachverhalt: Berichterstatter GR Tobias Krammer:
Herr Krammer berichtet, dass für Holzstraßenkulturprojekte der Gemeinde Reichenau verfügbare Fördermittel in der Gesamthöhe von € 5.000,00 für das Jahr 2019 zur Verfügung stehen. Erstmals seit Jahren ist wieder ein Betrag von € 2.500 außerhalb des Rahmens über das Land Kärnten geflossen. Er hält fest, dass der Höchstfördersatz wie in den Vorjahren 33 % und der Höchstbetrag pro Förderantrag € 1.500,00 beträgt. Insgesamt wurden 2019 fünf Förderanträge eingereicht. Alle Förderanträge wurden begutachtet und hat an der Bereisung am 22.10.2019 im Beisein von Herrn Dr. Schwertner und Herrn Ing. Rindler, Herr Thomas Willegger teilgenommen.
In der Folge werden die gestellten Anträge den Gemeinderatsmitgliedern präsentiert und vorgebracht. Somit wird für das Jahr 2019 ein Förderbetrag in der Höhe von **€ 3.900** an fünf Förderwerber ausbezahlt, veranschlagt wurden € 5.000.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
An die Förderungswerber über das Projekt Holzstraßenkultur 2019 wird insgesamt ein Betrag in der Höhe von € 3.900 entsprechend der Anlage 1 zu diesem Sitzungsprotokoll zur Auszahlung angewiesen.

Bgm. Karl Lessiak berichtet noch ergänzend, dass die Bereisung bereits am 22.10. stattgefunden hat. Zwei Anträge wurden nicht mehr begutachtet und fallen somit in das kommende Rechnungsjahr (Foditsch Jürgen und Weißensteiner Helmut).

Daraufhin lässt er über den vorliegenden Antrag abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

TOP 5 - Anlage 1

Zum Punkt 6.) Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragen.

Sachverhalt: Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:
Vizebürgermeister Peter Mitter berichtet, dass mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 zahlreiche Herausforderungen auf die Gemeinden zugekommen sind. Mit Beschluss vom 13.4.2018 NS 1/2018, wurde daher mit dem Kärntner Gemeindebund eine Kooperationsvereinbarung entsprechend dem Datenschutzrecht abgeschlossen. Oberstes Ziel des Kärntner Gemeindebundes war es, den Gemeinden eine möglichst kostengünstige und im Einklang mit der Rechtslage stehende Umsetzung der neuen Vorgaben zu ermöglichen. Der Landesvorstand des Kärntner Gemeindebundes hat einstimmig den Beschluss gefasst, die Dienstleistung des Datenschutzbeauftragten für die Kärntner Städte und Gemeinden ohne gesonderte Verrechnung anzubieten. Auch die Gemeinde Reichenau hat von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Neben der Kooperationsvereinbarung wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger als Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Reichenau bestellt.
Mit Schreiben vom 6.11.2019 hat der Kärntner Gemeindebund die Gemeinde Reichenau davon in Kenntnis gesetzt, dass Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis des Kärntner Gemeindebundes ausgeschieden ist. Mit 4.11.2019 wurde als Nachfolger Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist angestellt und wird dieser die Agenden von Frau Mag. Dr. Guggenberger übernehmen. Durch diese personelle Veränderung ist Herr Mag. Hobel als Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat nach kurzer Beratung einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Herr Mag. Gernot Hobel, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird entsprechend der Anlage 2 zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Reichenau bestellt. Als Ansprechpartnerin in der Gemeinde Reichenau steht Herrn Mag. Gernot Hobel Frau Anja Mayerbrugger zur Verfügung.

Zum Berichterstatter wird Vizebgm. Peter Mitter gewählt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. TOP 6 - Anlage 2

Zum Punkt 7.) Abschluss eines Maklervertrages und einer Rechtschutzversicherung.

Sachverhalt- Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:
Der Vorsitzende führt dazu aus, dass dazu am 1.10.2019 im Hotel Pulverer ein interessanter Vortrag von Univ. Lektor MMag. Wolfgang Alphart abgehalten wurde. In diesem Vortrag hat Herr Alphart auf die große Verantwortung der Bürgermeister und seiner Mandatare hingewiesen. Diese sind für alles, was den Bürger in seiner unmittelbaren Lebenswelt betrifft, zuständig. Bürgermeister sind durch ihre örtliche Nähe für ihre Bürger nicht nur greifbar im positiven Sinn, sondern auch besonders angreifbar im negativen, wenn es um

Haftungsansprüche sowohl in der Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung geht. Die steigende Gesetzesflut und oftmals die fehlende juristische Eindeutigkeit führt vermehrt zu Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde und macht es immer schwieriger, das Amt auszuüben. Vor allem wurde von Herrn MMag. Alphart darauf hingewiesen, dass unbedingt ein Maklervertrag abgeschlossen werden sollte. Dieser haftet gegenüber dem Versicherungsnehmer und ist keiner Versicherungsagentur gegenüber in irgendeiner Verpflichtung oder Abhängigkeit. Das Herzstück eines Maklervertrages ist der § 28 Abs. 1-7 Maklergesetz, welcher die Pflichten gegenüber dem Kunden aufzeigt. Dieser Paragraf ist es auch, welcher eine Zusammenarbeit mit einem (ungebundenen) Versicherungsmakler so wertvoll für Gemeinden macht.
Als kurzes Beispiel: Es wird z.B. unterlassen den Versicherungsschutz laufend auf die Richtigkeit, bzw. auf den passenden Deckungsumfang zu überprüfen und im Schadensfall liegt dann eine Unterdeckung vor. Hier würde die Haftung unter Umständen auf den Amtsleiter auf Grund von Versäumnis der Amtspflicht übergehen. Das gleiche gilt für die Gemeindemandatare, wenn wohl eine Deckungslücke bekannt ist aber Entscheidungen verschoben oder negativ behandelt werden und es deswegen zu finanziellen Schäden in der Gemeinde kommt. Dieses Risiko würde somit auf den Versicherungsmakler übergehen.

Aufgrund des Vortrages wurde die Gemeinde auch dahingehend aufgeklärt, dass grundsätzlich eine Haftpflichtversicherung (diese liegt über die Uniqa vor) und eine Rechtsschutzversicherung ausreichenden Schutz für die Gemeinde Reichenau bieten sollten. Eine weitere Versicherung über die D&O ist nicht unbedingt notwendig. Diese deckt nur mehr reine Vermögensschäden zusätzlich ab, z. Bsp., wenn ein Organ eine falsche Entscheidung getroffen hat (Bauwesen, eventuell Widmung usw.).
Das Hauptaugenmerk liegt auf einer guten Rechtschutzversicherung. In Verbindung mit der bestehenden Haftpflichtversicherung sind hier alle Sach- und Personenschäden gedeckt und versichert.

Rechtsschutzversicherung für die Gemeinde Reichenau, es liegen zwei Angebote vor:
ARAG SE – Österreich MBA Friedrich Prause, 9020 Klagenfurt - € 5.274,33
Bei Abschluss aller drei Bausteine zum Gemeinderechtsschutz gibt einen Rabatt von 10 %, d.h. € 5.000 pro Jahr.

Ausschreibung über den Versicherungsverein Nockberge bzw. als Maklerbüro über die V&V Versicherungsmakler und Beteiligungs- Ges.m.b.H in Bad Kleinkirchheim. Bestes Angebot von der Firma Uniqa jährlich € 3.005,21.

Vom Abschluss einer weiteren Versicherung welche die reinen Vermögensschäden (D&O) abdeckt wird Abstand genommen.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeindevorstand mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau schließt mit der V&V Versicherungsmakler und Beteiligungs-Ges.m.b.H einen Maklervertrag entsprechend der Anlage 3 zu diesem Sitzungsprotokoll, ab.

Weiters wird über die Uniqa Versicherung eine Rechtsschutzversicherung für alle Organe, Mandatare und Beschäftigen der Gemeinde Reichenau entsprechend dem Angebot vom 2.12.2019

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. **TOP 7 – Anlage 3**

Zum Punkt 8.) **Versorgung im Bereich Turracherhöhe; Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Albeck.**

Sachverhalt- Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinde Reichenau auch für die Objekte oberhalb des Wohnobjektes Josef Bogensperger die Wasserversorgung und die Kanalentsorgung übernimmt. Damit dafür auch die Abgaben ordnungsgemäß an die Gemeinde Reichenau abgeführt werden können, ist der Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Albeck notwendig.

In der Vereinbarung wird die Versorgung und die zukünftige der Baugrundstücke 2052/2, 2052/3, 2052/4, 2052/5 und 2052/6, KG. 72313 Großreichenau, mit Trinkwasser aus der WVA Turracherhöhe und die Entsorgung der Fäkalwässer über das Kanalentsorgungsnetz der Gemeinde Reichenau in ausreichender Quantität und Qualität sichergestellt und geregelt. In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau am 07.04.2017, NS 2/2017, wurde dem damaligen Grundstückseigentümer Herrn Peter Grabner jun., wohnhaft in Saureggen 1, 9565 Ebene Reichenau, die Zustimmung für die oben genannten Parzellen erteilt.

Weiters wird darin die künftige Gebührenvorschreibung geregelt und festgelegt, dass die laufende Wartung und Instandhaltung der Gemeinde Reichenau obliegt. Die Wasserbenützung und Abwasserentsorgung haben entsprechend den geltenden Verordnungen der Gemeinde Reichenau zu erfolgen. Ebenso wird in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt, dass die Vorschreibung der „Orts- und Nächtigungstaxe" der „Pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe" sowie der „Zweitwohnsitzabgabe" nach der gültigen Gebührenverordnung der Gemeinde Reichenau zu erfolgen hat. Die Vorschreibung und Einhebung obliegen der Gemeinde Reichenau.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau in 9565 Ebene Reichenau 80 als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe sowie des Kanalentsorgungsnetzes, vertreten durch den Bgm. Karl Lessiak, schließt mit der Gemeinde Albeck in 9571 Sirnitz 1, vertreten durch die Bürgermeisterin Anna Zarre, für die Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke 2052/2, 2052/3, 2052/4, 2052/5 und 2052/6, alle KG 72313 Großreichenau, eine Vereinbarung entsprechend der Anlage 4, ab.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. **TOP 8 – Anlage 4**

Zum Punkt 9.) **Öffentliches Gut; Auflassung und Übernahme von öffentlichen Flächen in der KG Winkl Reichenau; Erlassung einer Verordnung.**

Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:
Vizebgm. Peter Mitter berichtet, dass der Gemeindevorstand in der letzten Sitzung über die Übernahme und Auflössung von Teilflächen entsprechend dem gesamten Teilungsplan des DI Riha, GZ 9269/19 72346 KG Winkl Reichenau beraten hat. Mit der positiven Umwidmung in Bauland möchte Herr Ing. Martin Maierbrugger nunmehr Teilflächen der Grundstücksnummer 873/2 in sein Eigentum übertragen und die öffentliche Teilfläche als Wegzugang entsprechend dem Lageplan an die nördliche Grundgrenze verlegen.
Nach Rücksprache mit dem Vermessungsamt Klagenfurt wurde mitgeteilt, dass der Teilungsplan nicht nach § 15 durchgeführt werden kann, da auch Privatflächen betroffen sind. Deshalb ist es notwendig auch dem übermittelten Vertragsentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1.
Für die Auflassung und Übernahme von öffentlichen Flächen in der KG Winkl Reichenau, wird ein Abtretungsvertrag entsprechend dem übermittelten Entwurf durch Notar Dr. Schönlieb, der Anlage 5 abgeschlossen.

2.
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.12.2019 hinsichtlich der Auflösung und Übernahme von öffentlichen Teilflächen entsprechend dem gesamten Teilungsplan des DI Eberhard Riha, GZ 9269/19, 72346 Winkl Reichenau, wird diesem die Zustimmung erteilt und nachstehende Verordnung Erlassen:

V E R OR D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13.12.2019, Zahl: 612/2019, mit welcher laut Vermessungsurkunde des DI Eberhard Riha, GZ 9269/19, 72346 Winkl Reichenau, die Auflösung von öffentlichem Gut und die Übernahme in das öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 9269/19, 72346 Winkl Reichenau, durchzuführen sind.

§ 1
Entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Eberhard Riha vom 30.09.2019, GZ 9269/19, 72346 Winkl Reichenau, sind die Auflösung und die Übernahme in das öffentliche Gut gemäß der Vermessungsurkunde durchzuführen.

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 10.) Bericht über die Schadensfälle des Hochwasserereignisses und Maßnahmen im ländlichen Wegebau.

Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:
Der Vorsitzende berichtet, dass das Hochwasserereignis am 17. und 18.11. dieses Jahres auch in unserer Gemeinde viele Schäden verursacht hat. Hauptsächlich sind Vermurungen und Hangrisse aufgenommen worden, aber auch unzählige Keller wurden überflutet. Wegen einer drohenden Hangrutschung mussten zwei Wohngebäude in Mitterdorf geräumt werden. Es sind aber Gott sei Dank keine Personenschäden oder größere Objektschäden aufgetreten. Die Aufarbeitung von angesammeltem Schlamm und Geröll wird noch längere Zeit andauern.
Das Wasserbauamt Villach und die WLV Villach sind damit beschäftigt das Schadensausmaß entlang der Gurk aufzunehmen und Projekte für deren Behebung im nächsten Jahr zu erarbeiten. Jedenfalls wird auch die Gemeinde Reichenau ihren finanziellen Beitrag dazu leisten müssen. Generell konnte zum Hochwasserereignis festgestellt werden, dass die Berechnungen laut Gefahrenzonenplan genau eingetroffen sind. Bei einem HQ100 ist ganz Patergassen unter Wasser, ein HQ300 Ereignis möchte man sich gar nicht vorstellen.
Laut Rücksprache mit Kdt. Ludwig Konrad waren die Kameraden 33 Stunden ohne Ruhepause im Einsatz. Alle Pumpen und sonstigen Hilfsgeräte waren aufgebraucht und im Einsatz. Die Hilfsleistungen unserer Feuerwehren sind ganz besonders hervorzuheben und darf hier ein großes Dankeschön an unsere Helfer und Helferinnen ausgesprochen werden. Das Land Kärnten beabsichtigt künftig ein Lager für den Bezirk Feldkirchen für solche Schadensfälle einzurichten.

In der Folge werden die ausgenommenen Schäden an Hand von Fotos den Gemeinderatsmitgliedern nähergebracht und erläutert. Insgesamt wurden bis jetzt 20 Schäden gemeldet, einige werden noch dazukommen. Die Schadensmeldungen entlang der Gurk wurden an die WLV Villach weitergegeben, die meisten Hangrutschungen wurden vom Landesgeologen vor Ort besichtigt und liegen die Stellungnahme dazu bereits vor. Auch am öffentlichen Gut sind Schäden (Straßenunterspülungen, Vermurungen) entstanden.

Die Firma Wilpernig hat bei einzelnen Schadensereignissen Soforthilfe geleistet und wurden die anfallenden Kosten von der Gemeinde übernommen (ca. € 2.700). Mit den zuständigen Behörden wird noch das angeschwemmte Material im Bachbett und auf den Feldern, welches unter das Altlastengesetz fällt, abzuklären sein.

Der Bericht wird von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Zum Punkt 11.) Neufassung der Verordnung WVA Ebene Reichenau – Patergassen.

Sachverhalt – Berichterstatter GR Tobias Krammer:
GR Tobias Krammer führt aus, dass die Gemeinde die Wassergebührenverordnungen an die Kanalverordnung angleichen möchte. Denn Benützern wird ab 2020 nur mehr eine Teilzahlung im März vorgeschrieben, die Endabrechnung erfolgt wie bisher mittels eines Bescheides im Oktober. Damit könnten alle Abgaben (Wasser, Kanal, Müll) wieder in einer Gebührenvorschreibung zur Vorschreibung gebracht werden. Durch die Kürzung auf einen Halbjahresrhythmus kann der Arbeitsaufwand wesentlich verringert werden und auch bei den Portogebühren kann kräftig eingespart werden. Pro Aussendung werden ca. 1100

Abgabepflichtige angeschrieben. Wie bei der Kanalverordnung festgelegt, können auf Wunsch die Objektbesitzer natürlich eine Akontozahlung von sich aus auf ihr eingerichtetes Konto tätigen.

Im Zuge der Beratung über die anstehenden Neufassungen der einzelnen Wasserversorgungsanlagen wurde festgestellt, dass bei allen Versorgungsanlagen ein Handlungsbedarf für Erhöhungen vorliegt. Das vom Land Kärnten eingerichtete Wassergebührenkalkulationsprogramm zeigt dies schonungslos auf.

In einer längeren Diskussion wurde festgelegt, dass in der heutigen Sitzung nur die Neufassungen der einzelnen Wasserversorgungsanlagen beschlossen werden um diese auf den Stand der Kanalverordnung zu bringen. Gleichzeitig wird aber angekündigt, dass es 2020 zu einer Anhebung der Gebühren kommen wird und im Frühjahr mit einem Fachbeamten des Landes Kärnten eine schonende Lösung zum Erreichen der Minimalvariante ausgearbeitet wird.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13.12.2019, Zl: 8500/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungs-anlage Reichenau–Patergassen der Gemeinde Reichenau ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – Reichenau-Patergassen)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2019 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungs-anlage Reichenau-Patergassen werden von der Gemeinde Reichenau Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Reichenau eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
(5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Reichenau ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Reichenau-Patergassen).

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.
pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk 40,00 Euro.

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
ab 1. Feber 2020 1,00 Euro.

§ 5
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 12,00 Euro.

§ 6
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Reichenau-Patergassen angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§7
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei welcher kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Feber 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22. Juli 2016, Zl. 8500/2016, mit der die Wassergebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler der WVA Reichenau-Patergassen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Nach Abschluss der Beratung wird der vorliegende Antrag vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 12.) Neufassung der Verordnung WVA Falkertsee.

Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:

Herr Mitter berichtet, dass auch bei der Wassergebührenverordnung Falkertsee die Anpassung auf zwei Vorschreibungstermine durchgeführt und angepasst werden muss. Alles weitere wurde bereits beim vorherigen Tagesordnungspunkt vorgebracht.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13.12.2019, Zl: 8502/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die

Gemeindewasserversorgungsanlage Falkertsee der Gemeinde Reichenau ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – Falkertsee)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2019 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungs-anlage Falkertsee werden von der Gemeinde Reichenau Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Reichenau eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
(5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Reichenau ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Falkertsee).

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.
pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk 30,00 Euro.

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab 1. Feber 2020 1,00 Euro.

§ 5
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 12,00 Euro.

§ 6
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Falkertsee angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§7
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8
Teilzahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei welcher kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Feber 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 26.06.2018, Zl. 8502/2018, mit der die Wassergebühren und

Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler der WVA Falkertsee ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Nach Abschluss der Beratung wird der vorliegende Antrag vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 13.) Neufassung der Verordnung Turracherhöhe.

Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:
Vizebgm. Peter Mitter führt weiter aus, dass auch die Gebührenverordnung der Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe auf die zweimalige Vorschreibungsquartale anzupassen ist.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13.12.2019, Zl: 8501/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungs-anlage Turracherhöhe der Gemeinde Reichenau ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – Turracherhöhe)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2019 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungs-anlage Turracherhöhe werden von der Gemeinde Reichenau Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Reichenau eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
(5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Reichenau ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Turracherhöhe).

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.
pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk 40,00 Euro.

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu ermitteln.
(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
ab 1. Feber 2020 0,95 Euro.

§ 5
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 12,00 Euro.

§ 6
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Turracherhöhe angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§7
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels

Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8
Teilzahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei welcher kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Feber 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22. Juli 2016, Zl. 8501/2016, mit der die Wassergebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler der WVA Turracherhöhe ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 15:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 14.) Festsetzung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes sowie die Höhe des Kassen- (Kontokorrent) kredites.

Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:
Der Vorsitzende führt aus, dass alle Jahre vor Feststellung des Voranschlages die Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes festzulegen sind. Die derzeit in Geltung stehenden Stundensätze werden daraufhin kurz erläutert und wird festgehalten, dass im Vorjahr die Stundensätze nicht erhöht wurden und daher heuer wieder eine Anpassung und Erhöhung erfolgt. Er spricht hier die hohe Reparaturrechnung für die Schneefräse an (€ 6.000), weshalb man sich einheitlich für eine Erhöhung von € 2,00 ausgesprochen hat.

Weiters ist neben den Stundensätzen des Wirtschaftshofes auch das Ausmaß einer möglichen Inanspruchnahme von Kassenkrediten festzulegen. Der Kassen-(Kontokorrent) Kredit soll ebenfalls unverändert in der Höhe von € 250.000,00 festgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes werden 2020 entsprechend der Anlage 6 zum Sitzungsprotokoll abgeändert und festgesetzt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kassen-(Kontokorrent-) kredite bis zu einem Höchstausmaß in der Höhe von € 250.000,00 aufnehmen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 15:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 15.) Festellung des Stellenplanes für das Jahr 2020.

Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:
Vizebgm. Peter Mitter berichtet, dass vor der Beschlussfassung des Voranschlages auch der Stellenplan für das nächste Jahr festzustellen ist. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Stellenplan insofern geändert, dass der ab 1.2.2020 neu aufgenommene Mitarbeiter im Bauhof im Stellenplan auszuweisen ist. Der Saisonarbeiter Ägydius Brandstätter darf in den Stellenplan nicht mehr aufgenommen werden, sondern ist nur mehr in der internen Listung „Personalstand" der Gemeinde Reichenau anzuführen.
Der Stellenplan wurde vom Gemeinde-Servicezentrum geprüft und zur Abnahme an die Abteilung 3, Gemeindeabteilung, übermittelt. Der Stellenplan wurde der Gemeindeabteilung am 22.11.2019 zur Genehmigung vorgelegt. Von Seiten des Gemeinde-Servicezentrums wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnung nach dem K-GMG und der K-GMVZV per Mail am 22.11.2019 bestätigt.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13. Dezember 2018, Zahl 011/2019, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2020 festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56 in Verbindung mit § 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 31/2000 und § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 alle in der derzeitigen Fassung, wird verordnet: -

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

1) Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und für Vertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung:

Gemeinde Reichenau:	**1 B VII, 2 C V, 1 C IV, 1 D IV**
VG Feldkirchen:	**1 B VI.**

2) Sonstige Planstellen:

a) Zentralamt:	**1 P5 III,**
b) Volksschule Ebene Reichenau:	**1 P5 III,**
c) Gemeindekindergarten:	**2 K, 1 P3 III, 1 P4 III,**
d) Wirtschaftshof:	**2 P2 III, 1 P3 VI, 1 P3 III**

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 15:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 16.) Feststellung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2020.

Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:
Bgm. Karl Lessiak führt aus, dass der Voranschlag 2020 wie beim Kontrollausschussbericht bereits erwähnt mit den jetzigen Voranschlägen nicht mehr zu vergleichen ist. Mit der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltswesen nach der VRV 2015 durch die Einführung des integrierten Drei-Komponenten-Haushalts fällt die Unterteilung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt weg. Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im **Finanzierungshaushalt** verbucht, jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im **Ergebnishaushalt** wieder, wobei der Wertzuwachs bzw. Wertverbrauch vom Zahlungsstrom abweichen kann.

Vom Schriftführer wird über Auftrag des Vorsitzenden der Amtsentwurf des Voranschlages für das Jahr 2020 vorgetragen. Im Wesentlichen wurden im Voranschlag alle notwendigen Ausgaben sowie die Pflichtausgaben anhand der übermittelten Zahlen des Landes Kärnten in den Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird der Detailnachweis des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags, der Ergebnishaushalt gesamt inkl. sowie exkl. der internen Vergütungen sowie der Finanzierungshaushalt gesamt inkl. sowie exkl. der internen Vergütungen nach der VRV 2015 vorgelegt und erläutert. Der gegenständliche Voranschlag für das Jahr 2020 wurde der Abteilung 3 der Gemeinden – Gemeindeaufsicht, Frau Mag. Rupprecht und Frau Sabine Köstenberger am 29.11.2019 vorgelegt und es ist zu keinen Beanstandungen gekommen.
Durch die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltswesen ist es erstmals nicht möglich den Haushalt ausgeglichen zu veranschlagen. Laut Verordnung wird der Ergebnis-

und Finanzierungsvoranschlag wie nachstehend angeführt mit einem Nettoergebnis von € 377.800,00 ausgewiesen:

Erträge:	4.411.600
Aufwendungen:	4.835.200
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	50.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	4.200
Nettoergebnis:	- 377.800

In der Folge wird den Gemeinderatsmitgliedern die Verordnung zum Budget 2020 sowie die textliche Erläuterung zum Budget 2020 nähergebracht. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Vermögenshaushalt als wesentliche Basis für die Ermittlung von Budgetpositionen des Ergebnishauhalsts erstmalig in Form einer Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 erstellt werden wird. Der große Bestand an Vermögen kann erst nach Vorliegen der Bewertung im Zuge der Eröffnungsbilanz erfasst werden. Die sich daraus ergebenden Änderungen für das Jahr 2020 werden mit Erstellung der Eröffnungsbilanz im Wege eines Nachtragsvoranschlagens erfasst werden. Daher wird sich das vorerst auf Basis der Werte 2020 ausgewiesene Ergebnis speziell auch noch durch die noch nicht erfassten Abschreibungsbeträge massiv ändern.

Der Gemeindevorstand mit einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Voranschlag für das Jahr 2020 wird entsprechend der Verordnung, Anlage 5 zu diesem Sitzungsprotokoll inklusive des Erläuterungsberichtes festgestellt.

GR Franz Glatz führt dazu aus, dass er als Selbstständiger natürlich mit Bilanzen zu tun hatte und durch die Abschreibungen jede Gemeinde zu einer Abgangsgemeinde wird. Bezüglich der Eröffnungsbilanz können noch keine genauen Zahlen genannt werden und gibt es dazu noch keine Vergleichswerte.

AL Roßmann berichtet dazu, dass die vorläufige Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenau mit einem Betrag in der Höhe von € 21.667.740,93 Aktive Rechnungsabgrenzung und passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen wird.
Der Anlagenspiegel Ersterfassung (Anlage 6g) weist einen tatsächlichen Buchwert (Anschaffungskosten € 25.416.508,25 – Abschreibung kumuliert € 8.913.341,99) von € 16.503.166,26 aus. Die jährliche Abschreibung beläuft sich auf ca. € 580.000, dazu sind aber noch viele Fragen offen.

Bgm. Karl Lessiak fasst abschließend zusammen, dass der Großteil der Ein- und Ausgaben sich jährlich wiederholt und mit den Beträgen die übrig bleiben aufgrund von Beschlüssen gewisse Gestaltungsmaßnahmen wieder zur Umsetzung gelangen werden. Es wird eine andere Darstellung erfolgen und man wird in einigen Jahren neue Vergleichswerte haben.
Auch für uns Neuland aber man wird dies in gewohnter Art und Weise meistern.

Daraufhin lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 15:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Bevor abschließend auf die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte eingegangen wird, informiert der Vorsitzende die Gemeinderatsmitglieder über den abgeänderten Finanzierungsplan für das Vorhaben WVA Turracherhöhe – Verstärkung Grünsee. In der Sitzung vom 13.10.2019 wurde der Finanzierungsplan für das Rechnungsjahr 2019 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 151.000 beschlossen. Der Finanzierungsplan hat sich gegenüber der Veranschlagung im 2. Nachtragsvoranschlag geändert. Gesamtheitlich umfasst das Vorhaben von 2017 – 2019 Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 211.000, davon im Rechnungsjahr 2019 € 211.000. Mit Schreiben vom 14.11.2019, Zahl 03-FE7-8/24-2019 (002/2019) wurde die Genehmigung von Seiten der Gemeindeabteilung genehmigt. Die Genehmigung wurde vorbehaltlich der Zusicherung des K-WWF erteilt. Die Gemeinde Reichenau hat den zugesicherten Betrag in der Höhe von € 28.100 am 31.10.2019, Beleg 828, erhalten.

Rechnungsjahr 2019	Vorher	Nachher
Ausgaben:	151.000	151.000
Einnahmen:		
Haushaltsrücklage	75.900	87.200
Investitionsdarlehen KWWF	29.600	28.100
Lfd. Transferzahlung von Gemeinden	45.500	35.700
	151.000	151.000

Der Bericht wird von den Gemeinderatsmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2019 sind somit erschöpft.

Unterschriften: **NS genehmigt am:** 12.5.2020

Gemeinderatsmitglieder (gem. § 45 Abs. 4 K-AGO)

(GR Volker Ortner)

(GR^{in} Brigitte Ebner)

Der Bürgermeister:

(Bgm. Karl Lessiak)

Der Schriftführer:

(AL Heribert Roßmann)